



LANDWIRTSCHAFTLICHES ZENTRUM
FÜR RINDERHALTUNG, GRÜNLANDWIRTSCHAFT, MILCHWIRTSCHAFT,
WILD UND FISCHEREI BADEN-WÜRTTEMBERG (LAZBW)

- WILDFORSCHUNGSSTELLE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG -

88326 Aulendorf, Telefon 07525/942-340

Wildschadensentwicklung und Erläuterungen zum Wildschadensverfahren in Baden-Württemberg

Toralf Bauch, Andreas Elliger, Janosch Arnold

Die Entwicklung des Wildschadensgeschehens in landwirtschaftlichen Flächen ist durch ein Monitoring der angemeldeten Wildschäden mit Hilfe kontinuierlicher Abfragen bei den zuständigen Gemeinden und bei Weiterbildungen anerkannter Wildschadensschätzer möglich. Die Wildforschungsstelle hat diese Daten ausgewertet und erläutert die nachfolgenden Erkenntnisse.

In den vergangenen Jahren ist beim Schwarzwildbestand in Baden-Württemberg kein exponentielles Wachstum mehr feststellbar. Die Schwarzwildstrecken haben sich in Abhängigkeit der häufiger stattfindenden Vollmastereignisse auf einem hohen Niveau eingependelt (*Abbildung 1*). Die in Mastjahren geringere Strecke, welche durch die dann wenig effektive Kirrjagd hervorgerufen wurde, verharrte auf einem konstant hohen Niveau von etwa 50.000 Wildschweinen pro Jagdjahr. In Jahren mit geringer Mast konnten jeweils Strecken über 70.000 Schwarzkittel erzielt werden.

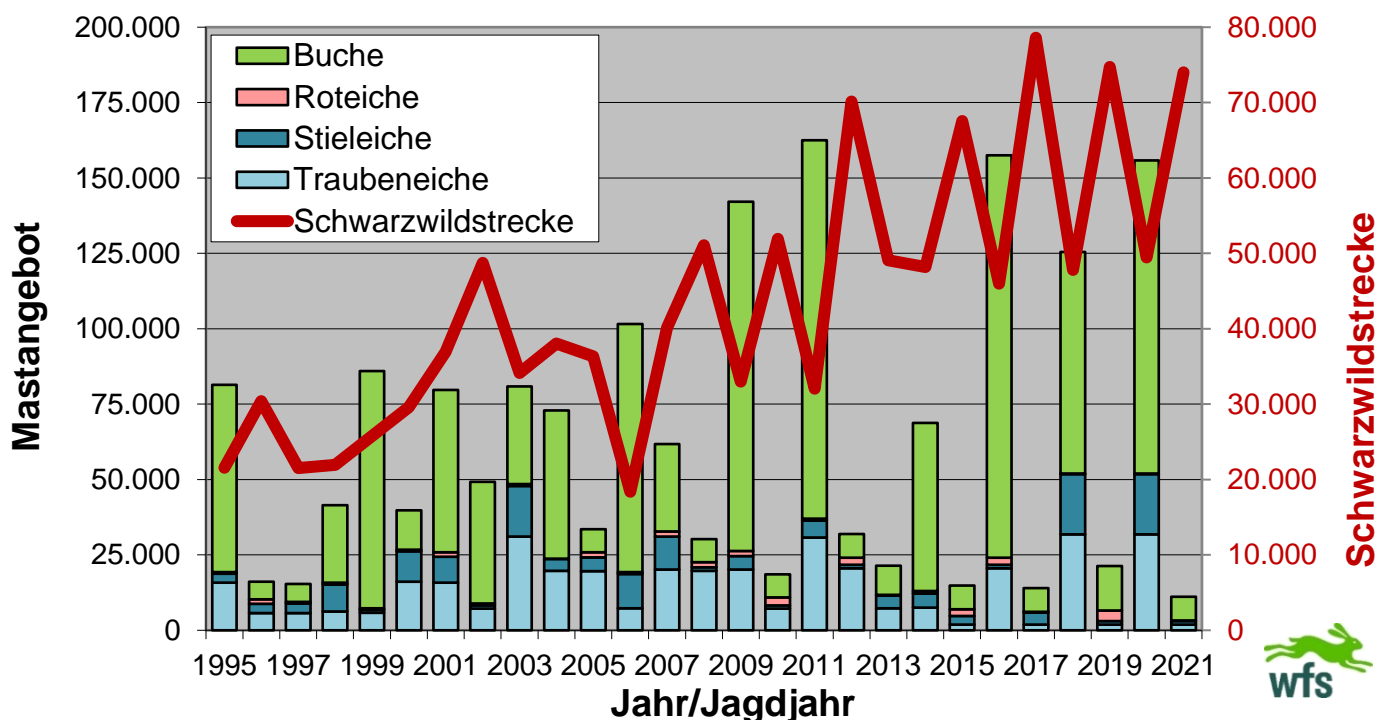


Abbildung 1: Schwarzwildstrecke (Stand 15.09.2022) und vorkommende Mastereignisse in Baden-Württemberg.

Ursachen für diese Entwicklung sind in einem Gemenge unterschiedlicher Faktoren zu sehen. Zu diesen gehören die durch den Gesetzgeber ermöglichten lichtunabhängigen Bejagungsmöglichkeiten (Nachtsicht- und Wärmebildvorsatztechnik) und die sich langsam ändernde Einstellung vieler Jäger von einem hegerischen zu einem regulativen Ansatz bei der Bejagung des Schwarzwildes. Inwieweit auch regionale Reproduktionseinbrüche, wie von der Wildforschungsstelle bereits im Forschungsprojekt Böblingen nachgewiesen, einen Einfluss hatten, ist nicht genau festzustellen gewesen.

Analog zu den auf hohem Niveau stagnierenden Schwarzwildstrecken kam es in den vergangenen Jahren zu einer leichten Entspannung bei der Anzahl angemeldeter Wildschäden (*Abbildung 2*).

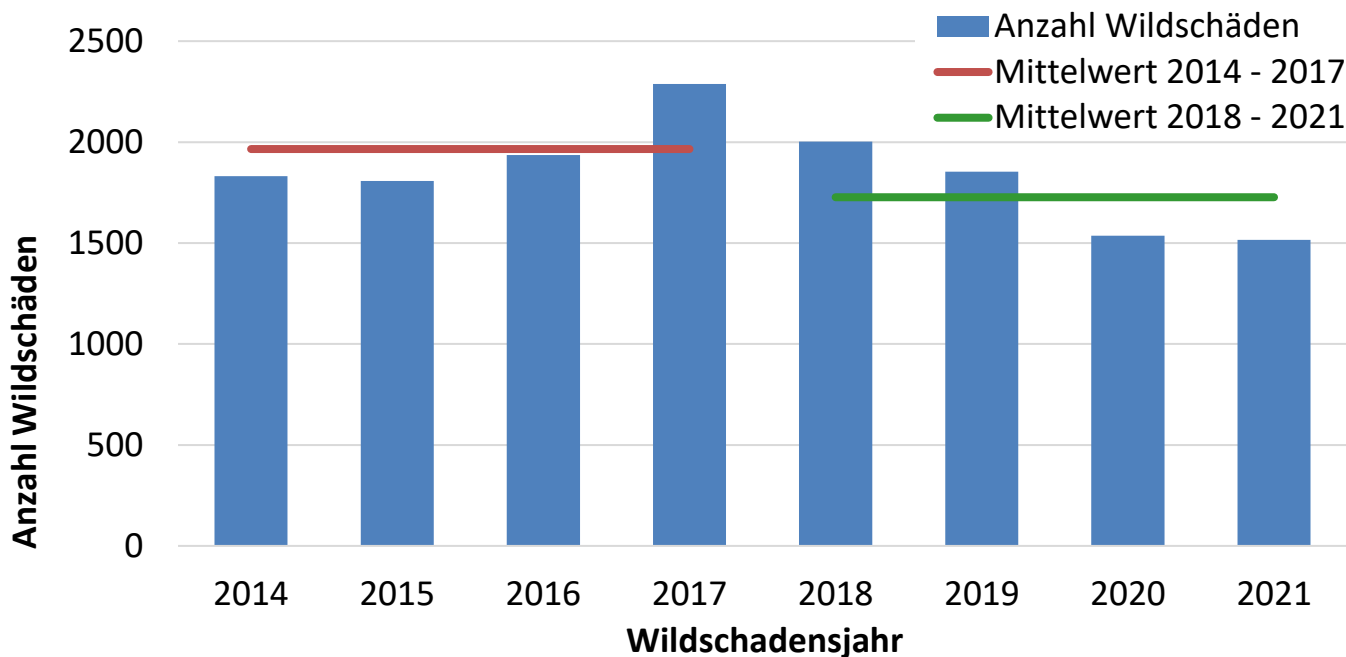


Abbildung 2: Bei Gemeinden Baden-Württembergs angemeldete Wildschäden (Rückmeldungen von 862 Gemeinden).

Trotz eines Rückgangs des Gesamtschadgeschehens kann es zu jährlichen Schwankungen bei den verschiedenen Kulturen kommen. Die häufigsten Schäden wurden bei Grünland und Mais festgestellt (*Abbildungen 3 und 4*).

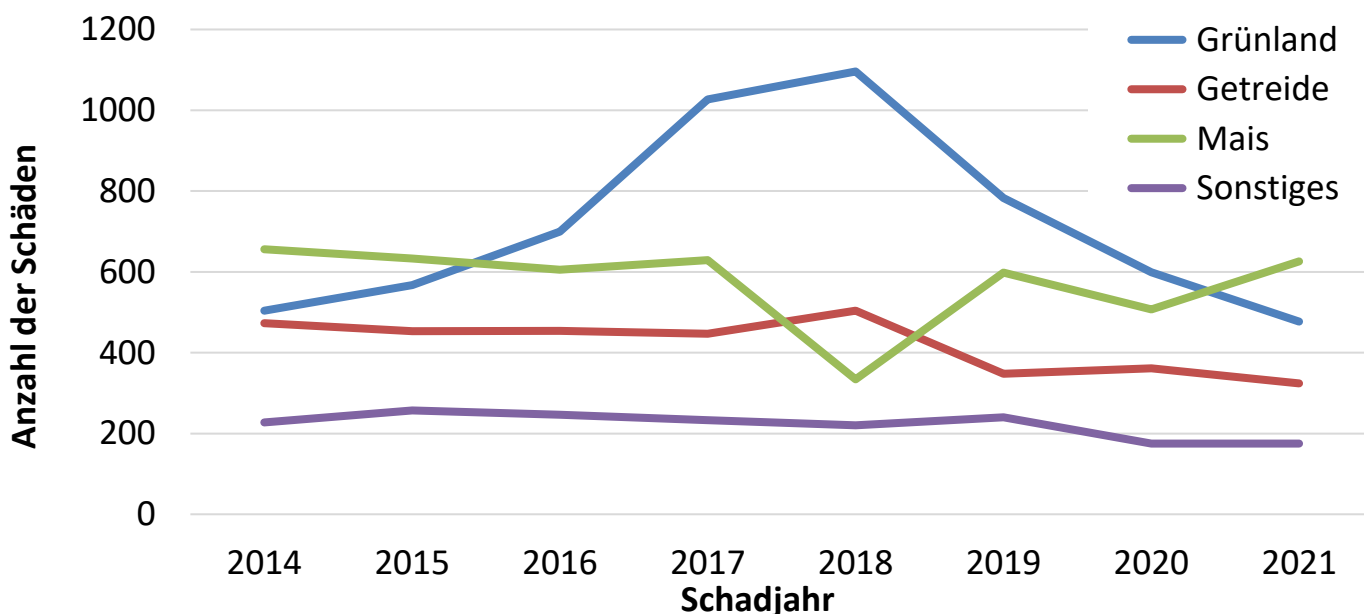


Abbildung 3: Verteilung des Wildschadensgeschehens je Kulturart in einzelnen Jahren.

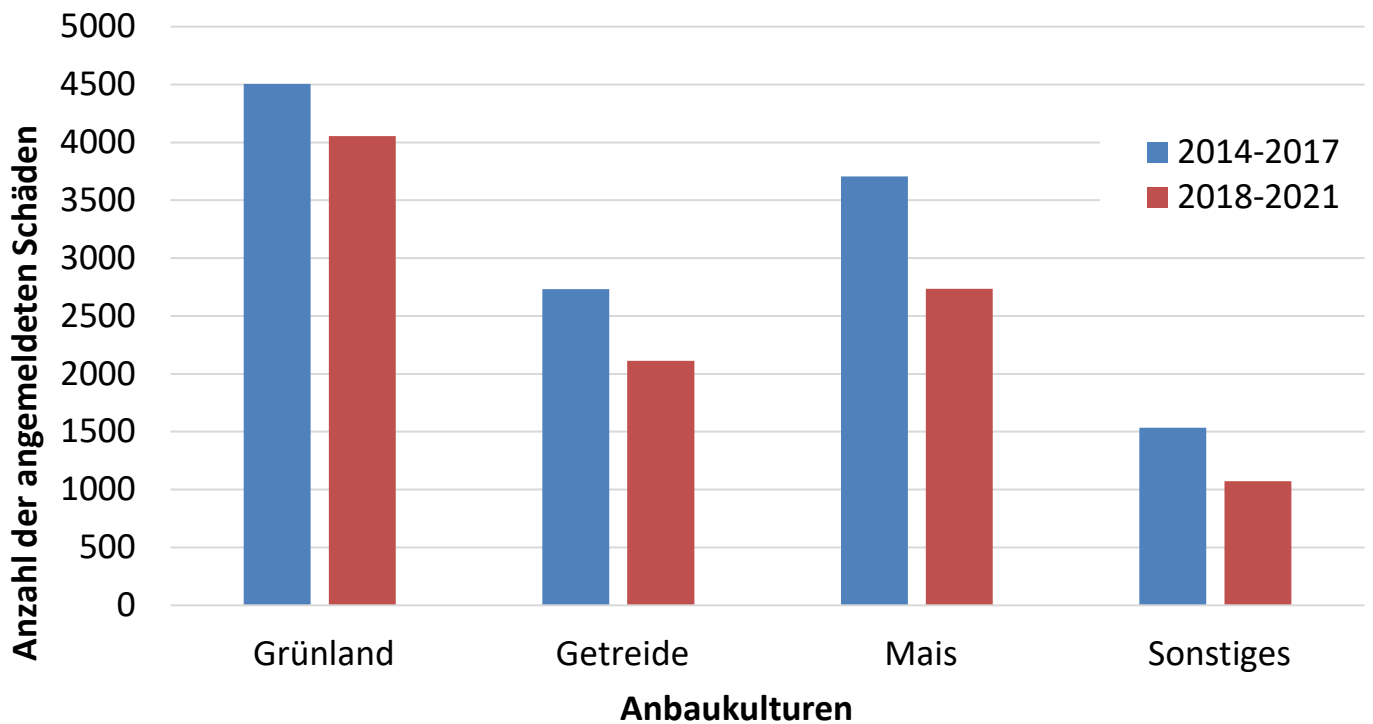


Abbildung 4: Verteilung des Wildschadensgeschehens je Kulturart in vierjährigen Betrachtungszeiträumen.

Es ist davon auszugehen, dass die verbreitete Nutzungsmöglichkeit von neuen technischen lichtunabhängigen Bejagungsmöglichkeiten dazu beigetragen hat, dass Wildschadenshotspots häufig in gezielte Schwerpunktbejagungen einbezogen werden konnten. Das hat zu einem Meideverhalten des Schwarzwildes geführt. Eine Betrachtung der Wildschadensentwicklung innerhalb des Jahreszeitverlaufes zeigt zudem, dass der stärkste Rückgang des Wildschadensgeschehens im Sommer und Frühherbst zu verzeichnen war (Abbildung 5).

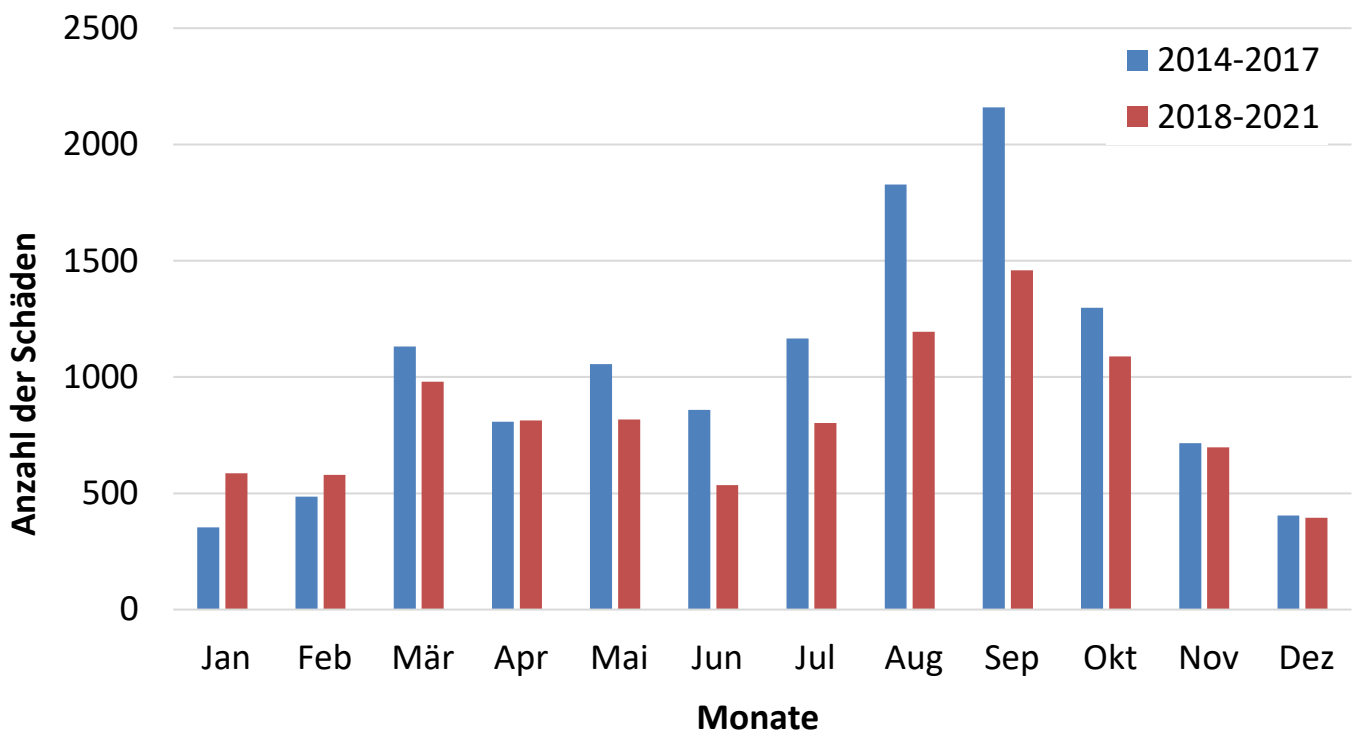


Abbildung 5: Verteilung der angemeldeten Wildschäden im Jahreszeitverlauf.

Entgegen diesem Trend wurden im Januar und Februar mehr Wildschäden registriert (*Abbildung 5*). Diese sind zum einen durch die gerade in den vergangenen Jahren milderen Durchschnittstemperaturen in diesen Zeiträumen und der dadurch wahrscheinlichen stärkeren Biomassenaktivitäten (Regenwürmer) im Oberboden zu erklären. Zum anderen konnten durch unvollständige Flächenbearbeitungen bei vorherigem Maisanbau in frostfreien Zeiträumen vermehrt Folgeschäden auf Wintergetreide festgestellt werden.

Auch die Änderung des Wildschadensrechtes im Rahmen der Novellierung des JWVG (2020) hat einen Einfluss auf die Anmeldung von Wildschäden bei den zuständigen Gemeinden gehabt. Die neue Regelung für die Handhabung von Bagatellschäden, bei denen die Verfahrenskosten durch den Geschädigten zu übernehmen sind, wenn diese höher als der eigentliche Wildschaden ausfallen, führte zu einem Rückgang der ansonsten angemeldeten kleineren Schäden.

Leider muss in diesem Zusammenhang auch festgestellt werden, dass die seit 2020 im Rahmen der Novellierung des JWVG umgesetzten rechtlichen Änderungen des Wildschadensverfahrens durch Informationsdefizite an der Basis bei Landwirten, in der Jägerschaft aber auch bei den zuständigen Gemeinden vorhanden sind. Dadurch kommt es in vielen Gemeinden häufig zu einer fehlerhaften Umsetzung beim Ablauf des Wildschadenverfahrens. Aus diesem Grund wird es von der Wildforschungsstelle als wichtig angesehen, alle beteiligten Basispartner immer wieder auf den Verfahrensablauf bei Wildschäden im Feld hinzuweisen:

Verfahrensablauf bei Wild- und Jagdschäden in der Landwirtschaft:

- **Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens innerhalb einer Woche (§ 57 (1) JWVG)**
 - nachdem die geschädigte Person von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte,
 - Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der zuständigen Gemeinde (§ 13 (1) DVO zum JWVG).
- **Die Anmeldebescheinigung (§ 57 (2) JWVG) stellt die zuständige Gemeinde (§ 13 (2) DVO zum JWVG) aus und muss neben der sofortigen Information an die ersatzpflichtige Person folgende Punkte enthalten:**
 - Tag der Anmeldung
 - Benennung der geschädigten Person
 - Genaue Örtlichkeit des Schadens (Flurstück etc.)
- **Nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Einigung beauftragt die Gemeinde (§ 57 (3) JWVG) auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten eine nach § 57 (4) JWVG anerkannte Wildschadensschätzerin oder Wildschadensschätzer und setzt einen Ortstermin fest zu dem Zweck, den Wildschaden oder Jagdschaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.**
- **Die Kosten der Schadensschätzung (§ 57 (5) JWVG):**
 - Die Beteiligten verständigen sich darüber, wie die Verfahrenskosten zwischen ihnen aufgeteilt werden.
 - Kommt keine Einigung zustande, werden die Kosten hälftig verteilt.
 - Übersteigen die Kosten des Verfahrens die Höhe des Schadens, so sind sie nicht ersatzfähig und von den Beteiligten zu tragen, die das Verfahren beantragt haben.

Trotz erheblicher Fortschritte beim Regulationswillen der Jägerschaft und den geschaffenen Nutzungsmöglichkeiten von lichtunabhängiger Technik, was zu einem moderateren Wildschadensgeschehen beigetragen hat, sollte nicht vergessen werden, dass dieser temporär abgenommene Flächendruck bei Wildschäden auch schnell wieder steigen kann. Das Bemühen der Regulation der Schwarzwildbestände muss auch weiterhin im Mittelpunkt aller angestrebten jagdlichen und jagdunterstützenden Maßnahmen stehen.

Ein Rückgang der Mittelwerte (*Abbildung 6*) angemeldeter Wildschäden in den Gemeinden zeigt trotzdem, dass beim vorhandenen Reproduktionspotential des Schwarzwildes auch das regionale Wildschadensgeschehen schnell wieder eine Dynamik entfalten kann, die wieder zu erheblichen Wildschäden und den damit häufig verbundenen zwischenmenschlichen Spannungen an der Basis führen kann.

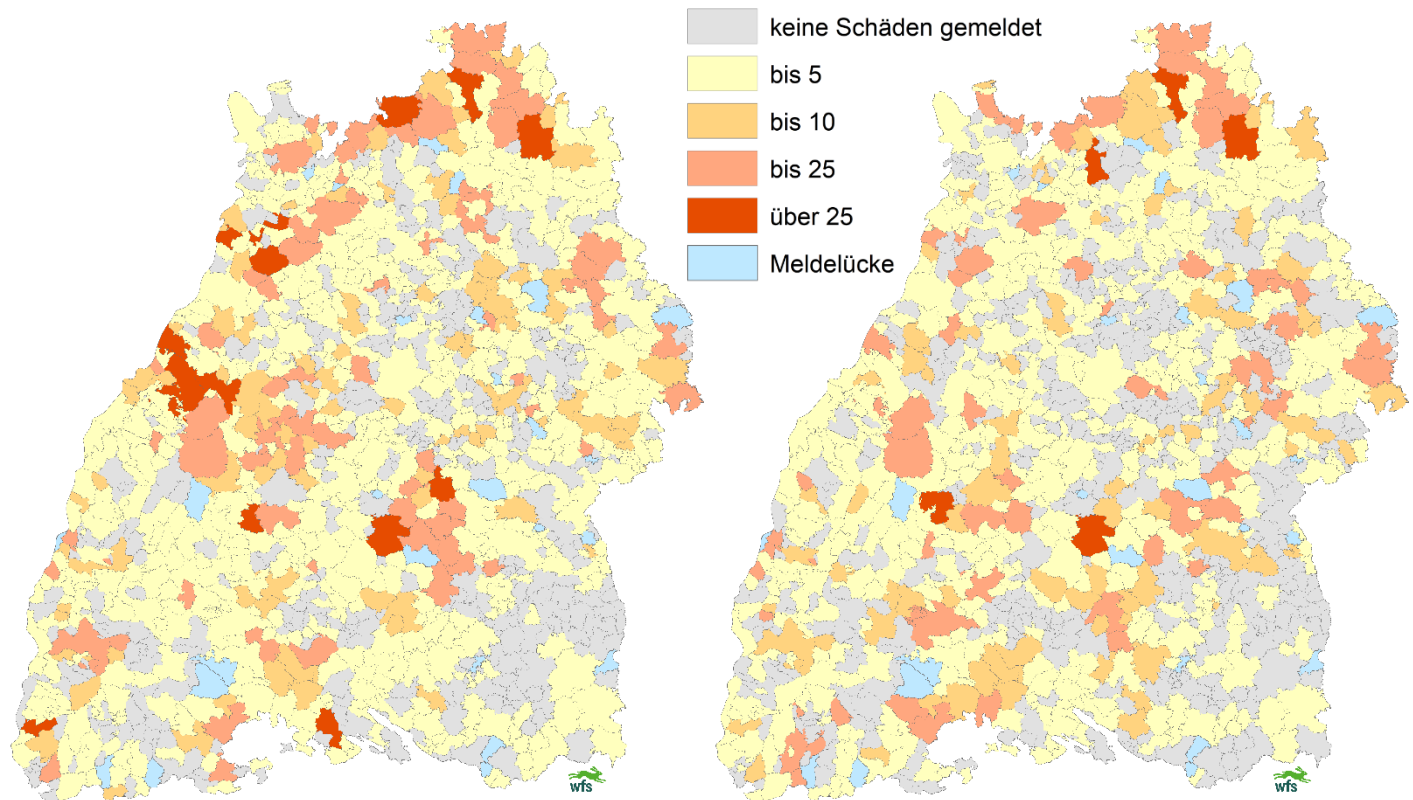


Abbildung 6: Verteilung der Mittelwerte (2014 - 2017 links und 2018 - 2022 rechts) angemeldeter Wildschäden in Gemeinden Baden-Württembergs.